

Renate Volbert^{1,2} und Lennart May³

Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr?

Im vorliegenden Beitrag wird die Rolle polizeilicher Vernehmungen beim Zustandekommen falscher Geständnisse diskutiert. Es wird argumentiert, dass polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen per se eine suggestive Potenz aufweisen, da die Vernehmung von Beschuldigten nur dann erfolgt, wenn es Gründe für eine mögliche Täterschaft gibt. Die Vernehmung ist daher notwendigerweise mit einer gewissen Voreinstellung der Schuld verbunden, welche nachvollziehbarerweise nicht schon durch ein Abstreiten der Tat revidiert wird. Sind die Vernehmenden sich dieser suggestiven Struktur nicht bewusst, besteht bei ungünstigen Fallmerkmalen (uneindeutige Beweislage, Verdacht fällt auf unschuldige Beschuldigte, Beschuldigte machen Angaben) immanent die Gefahr, dass die Verdachtshypothese eine Tendenz zur Selbstbestätigung entwickelt und zutreffendes Zurückweisen des Tatvorwurfs als Leugnen missinterpretiert wird. Wird Geständnismotivierung als explizites Ziel polizeilicher Vernehmung gesehen, kann es passieren, dass vulnerable Beschuldigte in dieser Situation nachgeben und falsche Geständnisse ablegen. Audio- oder Videoaufzeichnungen von Vernehmungen würden die Rekonstruktion von Vernehmungsumständen und ggf. die Identifizierung von falschen Geständnissen erlauben und zudem die Erforschung unterschiedlicher Vernehmungsstrategien ermöglichen und so zu einer Qualitätssteigerung der Vernehmungspraxis beitragen.

Schlüsselwörter: Falsche Geständnisse, polizeiliche Vernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Geständniswiderruf, Vernehmungsprotokolle

False Confessions in Police Interviews – Interviewing Error or Immanent Risk?

The current article addresses the significance of police interviews with suspects in the formation of false confessions. It is argued that suspect interviews inherently contain suggestive potential, as someone is only interviewed as a suspect if there are reasons to perceive him or her as guilty. Therefore, from the outset of the interview there is a tendency to believe that the suspect is guilty, which of course is not diminished simply by the suspect's denial of accusations. If the interviewer is not aware of this suggestive structure, especially in cases with unfavorable attributes (i. e., ambiguous evidence, suspicion of an innocent person, suspect's willingness to make a statement), there is the immanent risk that the hypothesis of the suspect's guilt gives way to self-affirmation so that honest refutation of accusations is misperceived as false denial. Furthermore, if the interviewer's aim is to motivate suspects to confess, there is a risk that especially vulnerable suspects may confess falsely. Audio and video recordings of suspect interviews could help to identify false confessions and to enable future research on interview techniques, and could thereby improve the practice of suspect interviews.

Key words: False confessions, police interviewing, suspect interview, retracted confessions, interrogation

Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen

In den vergangenen Jahren sind in Deutschland mehrere Fälle bekannt geworden, in denen es nach dem Geständnis eines Tötungsdelikts – das nach der polizeilichen Vernehmung zurückgezogen wurde – zunächst zu einer Verurteilung, in einem späteren Wiederaufnahmeverfahren aber zu einem Freispruch kam (für ein Fallbeispiel siehe RICK 2012). Teilweise wurden später die tatsächlichen Täter/-innen oder andere zu den Geständnissen im Widerspruch stehende Erkenntnisse gefunden, sodass von Falschgeständnissen auszugehen ist.

International ist dem Problem falscher Geständnisse in den vergangenen Jahren große Aufmerksamkeit zugekommen (z. B. GUDJONSSON 2003; KASSIN et al. 2010). Auslöser für die Debatte waren bekannt gewordene Einzelfälle, in denen jeweils mehrere Personen aufgrund falscher Geständnisse verurteilt und erst nach Verbüßung ihrer Haftstrafe in Wiederaufnah-

meverfahren freigesprochen wurden (Guildford Four und Birmingham Six in Großbritannien und der Central Park Jogger Case in den USA). Ferner wurden im Rahmen des Innocence Projects (2015) bis dato 325 Fehlverurteilungen in US-amerikanischen Fällen mittels DNA-Analysen nachgewiesen (überwiegend Sexual- und Gewaltdelikte); in ca. 27 % dieser Fälle lagen falsche Geständnisse vor. In einer deutschen Analyse von Wiederaufnahmeverfahren aus den 1950er- und 1960er-Jahren hatten fünf von 21 Angeklagten, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt waren und aus Sachverhaltsgründen in Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden, ein falsches Geständnis abgelegt (PETERS 1970). Bei Befragungen von Personen, die mehrfach von der Polizei als Beschuldigte vernommen wurden, gaben fast durchgängig mehr als 10 % an, mindestens einmal ein falsches Geständnis abgelegt zu haben,

1 Psychologische Hochschule Berlin

2 Charité Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie

3 Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

wobei sich viele dieser falschen Geständnisse auf kleinere Delikte wie Diebstahl und Sachbeschädigung bezogen (GUDJONSSON 2010; Überblick siehe VOLBERT 2012).

Auch wenn geständige Aussagen der Beschuldigten nicht den vollen Schuldnachweis ersetzen und nicht von weiteren Beweiserhebungen befreien (EISENBERG 2015, Rn 726), kommt ihnen doch eine besondere Rolle zu. In Fällen, in denen die sonstigen Beweismittel nicht zur Überführung von Beschuldigten ausreichen, bietet ein Geständnis oft die einzige Möglichkeit, zu einer Verurteilung zu kommen (z. B. MOHR et al. 2006). Ergebnisse von Simulationsstudien legen nahe, dass Geständnissen eine hervorgehobene Bedeutung zukommt: In einer Studie von KASSIN und SUKEL (1997) gaben Teilnehmer/-innen einer simulierten Gerichtsverhandlung zutreffend an, dass ein vorgelegtes Geständnis durch Befragungsdruck erzielt wurde und somit als nicht zulässiges Beweismittel keinen Einfluss auf ihre Entscheidung habe. Dennoch sprachen die Teilnehmer/-innen in der Bedingung mit Geständnis signifikant mehr Schuldprüche aus als in der Bedingung ohne Geständnis (siehe auch WALLACE & KASSIN 2012 zu einer ähnlichen Studie mit erfahrenen Richtern/-innen als Untersuchungsteilnehmer/-innen). KASSIN (2012) zeigte ferner, dass falsche Geständnisse auch schädlichen Einfluss auf die Beurteilung anderer Beweismittel haben können: Analysen von nachgewiesenen nordamerikanischen Fehlurteilen erbrachten, dass es infolge von Geständnissen zu einseitigen Erhebungen oder Bewertungen von Informationen kam und einzelne als unabhängig erscheinende Beweise somit doch nicht unabhängig vom Geständnis waren.

Risikofaktoren für falsche Geständnisse lassen sich im Wesentlichen in *personenbezogene* und *vernehmungsbazillierte* Faktoren unterteilen. So besteht ein erhöhtes Risiko für falsche Geständnisse bei Intelligenzgeminderten, psychisch erkrankten oder jugendlichen Beschuldigten (zur Übersicht siehe GUDJONSSON 2003; VOLBERT 2013). Vernehmungsbazillierte Risikofaktoren umfassen kognitive Prozesse der Vernehmenden (z. B. Teststrategie), Verhaltensweisen der Vernehmenden (z. B. Vernehmungstechniken) und Maßnahmen (z. B. Gewahrsam), worauf im Folgenden eingegangen werden soll.

Geständnisorientierte Ansätze

Bei der Betrachtung von Vernehmungstechniken lassen sich allgemein zwei Ansätze differenzieren: *Geständnisorientierte Ansätze* zielen darauf ab, als Täter/-innen angenommene Personen zu einem Geständnis zu motivieren; bei *informationssammelnden Ansätzen* steht die Informationserhebung im Vordergrund und das Erzielen von Geständnissen wird nicht als eigenes Vernehmungsziel betrachtet (KASSIN et al. 2010).

Die prominenteste explizit geständnisorientierte Vernehmungstechnik ist die vor allem in den USA verbreitete Reid-Technik, die Beschuldigtenvernehmungen in zwei Schritte unterteilt (INBAU et al. 2011). Vernehmer/-innen sollen zunächst vor der eigentlichen Vernehmung anhand verbaler und nonverbaler Verhaltensmerkmale bestimmen, ob Beschuldigte schuldig sind oder nicht (sogenanntes Behavioral Analysis Interview). Dieses Vorgehen widerspricht allerdings empirischen Erkenntnissen, die zeigen, dass das Erkennen von Lügen anhand nonverbaler Verhaltens nicht zuverlässig möglich ist (DE PAULO et al. 2003;

VRIJ et al. 2006). Aufbauend auf dieser – wissenschaftlich gesehen unzuverlässigen – Schuldeinschätzung sollen die Teilnehmer/-innen im zweiten Schritt die Beschuldigten zu einem Geständnis motivieren, indem sie auf geständnisbegünstigende und geständnishemmende Faktoren so einwirken, dass es für die Beschuldigten attraktiver erscheint, eine Täterschaft zu gestehen als zu leugnen. So sollen Vernehmer/-innen mittels sogenannter *Minimierungstechniken* – wie dem Signalisieren von Verständnis für die Tat, Anbieten von Entschuldigungen und Rechtfertigungen, Herunterspielen der Verantwortlichkeit des Täters, der Schwere der Tat und ihrer Konsequenzen – den Beschuldigten verdeutlichen, dass ein Geständnis ihre eigene Situation verbessern und so beispielweise negative Konsequenzen für das Selbstbild abmildern oder zu Strafmilderung führen kann. Auf der anderen Seite sollen sie mit sogenannten *Maximierungstechniken* – wie einer direkten Schuldzuweisung, einer allgemeinen Betonung der Schwere der Tat und ihrer Folgen oder der in den USA erlaubten Präsentation falscher Beweise – den Beschuldigten verdeutlichen, dass ein Geständnis den einzigen möglichen Vernehmungsausgang darstellt. Zudem werden spezifische suggestive Vernehmungstechniken eingesetzt, die geständnisfördernd wirken (z. B. Vorschlag von Tatszenarien, Nichtzulassen von Leugnen, Alternativfragen, die zwei Varianten einer Tatbeteiligung enthalten; zum Ganzen KELLY & MEISSNER 2015).

Dieses Vorgehen zielt natürlich auf tatsächliche Täter/-innen ab, wird aber problematisch, wenn als schuldig erachtete unschuldige Beschuldigte vernommen und zu Geständnissen motiviert werden. Die Effekte von Vernehmungsstrategien lassen sich insbesondere aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit der Schuld/Unschuld kaum im Feld testen. Eine Reihe von Simulationsuntersuchungen zeigte jedoch, dass Minimierungs- und Maximierungstechniken teilweise zwar auch wahre Geständnisse fördern, zugleich aber insbesondere die Wahrscheinlichkeit von falschen Geständnissen deutlich erhöhen (z. B. MEISSNER et al. 2010). Auch bei Versprechungen im Hinblick auf die Straffolgen fand sich im Rahmen von Simulationsstudien ein solcher Effekt. Diese Vernehmungstechniken weisen somit im Vergleich zu informationsgewinnenden Vernehmungstechniken eine geringe Diagnostizität auf (Verhältnis von wahren und falschen Geständnissen) und sind daher als problematisch anzusehen (ausführliche Übersicht bei VOLBERT 2012). Die Anwendung dieser geständnisorientierten Vernehmungstechniken wurde international wiederholt auch im Feld bei nachgewiesenen Falschgeständnissen festgestellt (siehe hierzu GUDJONSSON 2003).

Polizeiliche Vernehmung in Deutschland

Die Bestimmungen in § 136 StPO, in dem formuliert ist, dass den Beschuldigten die Gelegenheit gegeben werden soll, die gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen, sind Ausdruck des Anspruches der Beschuldigten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und legen zweifelsfrei einen informationssammelnden Ansatz nahe. Verboten sind gemäß § 136 a StPO Vernehmungsmethoden, welche die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung beeinträchtigen oder einen physischen oder psychischen Zustand der Beschuldigten ausnutzen, der es ihnen unmöglich macht, frei über den Aussageumfang und -inhalt zu entscheiden. Hie-

6

runter fallen das Zufügen von psychischem und körperlichem Schmerz sowie das Vorhalten falscher Tatsachen. Die Anwendung sogenannter kriminalistischer List, wie das Stellen von Fangfragen, ist hingegen erlaubt (MEYER-GOSSNER & SCHMITT 2015, Rn 15).

Während somit Regelungen bestehen, wie eine Vernehmung *nicht* zu erfolgen hat, gibt es nur wenige Vorgaben zu der Frage, wie die Vernehmung konkret ausgestaltet sein soll. Ein einheitlicher Vernehmungsansatz, der im Rahmen von Aus- und Fortbildung vermittelt wird, existiert in Deutschland nicht (vgl. HABSCHICK 2010).

In der deutschsprachigen Literatur wird überwiegend empfohlen, die Beschuldigten zunächst frei erzählen zu lassen und sie anschließend offen und dann auch mittels spezifischer Fragen zu Sachverhalten zu befragen (z. B. BROCKMANN & CHEDOR 1999; HABSCHICK 2010; MOHR et al. 2006). Ein solches Vorgehen setzt aber voraus, dass Beschuldigte bereit sind, Angaben zu machen. Und während es in den hier aufgeführten Publikationen zur polizeilichen Vernehmung keinen erkennbaren Dissens über die Befragung kooperativer Beschuldigter mittels offener Vernehmungsstrategien gibt (was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass dies in der Praxis auch so geschieht), erscheint weniger klar, wie vorgegangen werden soll, wenn Beschuldigte nicht kooperieren. Hier geht es insbesondere um die Frage, wie die *Aussagebereitschaft* von Beschuldigten, denen prinzipiell das Recht zu schweigen zusteht, gefördert werden kann, damit sich das mit der Beschuldigtenvernehmung verbundene polizeiliche Ermittlungsinteresse überhaupt realisieren lässt. Dazu werden unterschiedliche Vorschläge gemacht:

BERRESHEIM und CAPELLMANN (2013) raten, Beschuldigte über ihre Rechte sowie über die möglichen Vorteile einer Aussage zu informieren (für Unschuldige: Möglichkeit, entlastende Informationen beizusteuern; für Schuldige: mögliche Strafmilderung bei Geständnis). BROCKMANN und CHEDOR (1999) weisen auf die persönliche Nutzenmaximierung als Basis menschlicher Verhaltenssteuerung bei der Schaffung von Anreizsystemen hin und führen aus, dass eine Aussageverweigerung ganz unterschiedliche Gründe haben könne. Hielten Beschuldigte die Beweismittel für nicht ausreichend, könne die Präsentation zusätzlicher Beweismittel in Verbindung mit der Information, dass sich ein Geständnis strafmildernd auswirken könne, die Aussagebereitschaft erhöhen. Schämten sich Beschuldigte wegen ihrer Tat, könne das Entgegenbringen von Verständnis aussagemotivierend wirken. HEUBROCK und DONZELMANN (2010) empfehlen u. a., Beschuldigten ggf. aufzuzeigen, dass Kooperationsbereitschaft die befürchteten sozialen Folgen minimieren könne. Bei anhaltend unkooperativen Beschuldigten könne man beispielsweise auf soziale Folgen von Pressemitteilungen hinweisen und/oder weitere Zeugenaussagen von Personen aus dem psychosozialen Umfeld in Aussicht stellen. MOHR et al. (2006) führen schließlich aus, Vernehmende könnten Beschuldigte nur kommunikativ davon überzeugen, dass eine Aussage auch in ihrem Interesse liege, da die Kooperation der Beschuldigten nicht erzwungen werden könne. Vernehmern/-innen gelinge es nur dann, Informationen von Beschuldigten zu erhalten, wenn sie zu diesen eine Beziehung aufbauten, aus der sich für die Beschuldigten eine kooperationsverpflichtende Loyalität ergebe. Die Autoren schlagen deswegen u. a. Kontaktgespräche vor, die vor der formellen Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht stattfinden und

in denen dann folglich nicht zur Sache gefragt werden dürfe. Ziel dieses Vorgehens sei es, »den Beschuldigten in eine kooperationsförderliche Gesprächsatmosphäre hineinzuziehen« (S. 81). Ferner wird ausgeführt: »Die Kontaktpphase ist nicht Bestandteil der förmlichen Vernehmung, und sie kann von daher ohne Bindung an Rechtsvoraussetzungen gestaltet werden.« (S. 80)

Auch wenn unmittelbar nachvollziehbar ist, dass Aussagen von Beschuldigten im polizeilichen Ermittlungsinteresse liegen, stellt sich doch die Frage, wie die Förderung der Aussagebereitschaft im Verhältnis zum Recht der Beschuldigten zu schweigen steht. Die Frage, ob es Aufgabe der Polizei sein soll, Beschuldigte davon zu überzeugen, ihr Recht zu schweigen nicht wahrzunehmen, wird kaum explizit diskutiert. Hierüber besteht aber kein Konsens. So heißt es im Spezialkommentar von EISENBERG (2015) zum Beweisrecht der StPO: »*Keinesfalls* darf der Beschuldigte aber *zu einer Aussage überredet* oder dazu ›beraten‹ werden, was für ihn (aus polizeilicher Sicht) ›das Beste‹ sei« (Rn 565). Die Wahl der Vernehmungstechnik ist aber vom Vernehmungsziel abhängig. Ist Aussagemotivierung ein Ziel, greifen rein auf Informationssammlung orientierte Ansätze unter Umständen zu kurz und die oben referierten Techniken bekommen Bedeutung. Ist Aussagemotivierung hingegen kein Vernehmungsziel, erscheinen diese Techniken hingegen wenig angemessen.

Die Förderung der Aussagebereitschaft wird in der zitierten Literatur von der Förderung der Geständnisbereitschaft abgegrenzt. Aussagebereitschaft stellt ein inhaltlich neutrales Vernehmungsziel dar, wobei die Mitwirkungsbereitschaft der Beschuldigten erhöht, nicht aber zugleich schon ein spezifisches inhaltliches Vernehmungsergebnis erreicht werden soll; Geständnisbereitschaft orientiert dagegen auf ein spezifisches inhaltliches Ergebnis hin. Ein explizit geständnisorientiertes Vorgehen wird in der deutschsprachigen Vernehmungsliteratur nicht vorgeschlagen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Grenzen zwischen Aussage- und Geständnisbereitschaft leicht verschwimmen und die Begriffe teilweise synonym verwendet werden. So ist beispielsweise bei MOHR et al. (2006) zunächst davon die Rede, dass Vernehmer/-innen bestrebt sein werden, Beschuldigte »davon zu überzeugen, die Gelegenheit zur Sache auszusagen, wahrzunehmen« (S. 9), da die Ermittlungen so vorangetrieben und vertieft werden könnten. An späterer Stelle heißt es dagegen, »dass die Geständigkeit des Beschuldigten im Vernehmungsalltag von den Vernehmern stets neu erwirkt und/oder erhalten werden muss« (S. 72). Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass auch in der Praxis die Gefahr besteht, dass die Förderung der Aussagebereitschaft in die Förderung der Geständnisbereitschaft übergeht.

Angesichts der nicht immer klaren Abgrenzung verwundert nicht, dass Polizisten/-innen in der Praxis häufig den Wunsch nach einer Vernehmungstechnik zur Erhöhung der Geständnisbereitschaft äußern (KLEIN et al. 2005), die informationsammelnde Ansätze nicht bieten. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass es in den vergangenen Jahren in Deutschland verschiedene Initiativen gab, die wissenschaftlich äußerst umstrittene Reid-Technik zu trainieren, die 2014 auch durch die Bundesregierung mit Bezug auf §136a StPO kritisch eingeschätzt wurde (Drucksache 18/1413).

Beschuldigtenvernehmung: strukturbedingte Schuldverzerrung

Beschuldigtenvernehmungen haben bereits aus strukturellen Gründen eine gewisse schuldverzerrte Ausgangssituation, auch wenn Vernehmende nicht »um jeden Preis« bemüht sind, ein Geständnis zu erzielen: Werden Personen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens als Beschuldigte vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass die Beschuldigten die Täter/-innen sind. Die Befragenden gehen also notwendigerweise mit einer Voreinstellung in die Befragung, die in ihren vorangegangenen Ermittlungen gründet. Da viele tatsächliche Täter/-innen die Tat leugnen, wird ein bloßes Zurückweisen des Tatvorwurfs noch nicht zu einer Revidierung der Ausgangshypothese führen.

Durch die schuldverzerrte Ausgangssituation weist eine Beschuldigtenvernehmung eine gewisse suggestive Potenz auf, und eine positive Teststrategie zur Bestätigung der Schuldvermutung wird gegenüber einer negativen Teststrategie zur Widerlegung der Schuldvermutung begünstigt. Bei Anwendung einer positiven Teststrategie werden uneindeutige Beweise sehr häufig hypotesenkonform interpretiert und Speicherung und Abruf von hypotesenkonformen Informationen unterstützt, wie SCHULTZ-HARDT und KÖHNKEN (2000) bei der Befragung von Zeugen gezeigt haben.

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren sind Geständnisse zudem vor allem dann wichtig, wenn zum Vernehmungszeitpunkt keine eindeutigen Beweise vorliegen. Ist den Beschuldigten die Tat ohnehin nachzuweisen, spielt deren Aussage eine untergeordnete Rolle. Werden hingegen Unschuldige vernommen, können aus logischen Gründen keine eindeutigen Beweise vorliegen, sodass es sich bei der Vernehmung von Unschuldigen um solche Konstellationen handelt, bei denen einem Geständnis besondere Bedeutung zukommt.

Vor dem beschriebenen Hintergrund besteht die Tendenz, dass Schweigen oder das Abstreiten einer Tat als mangelnde Kooperation bewertet werden. Verfolgen die Befrager/-innen das Ziel, schweigende Beschuldigte zu einer Aussage zu motivieren oder scheinbar leugnende Beschuldigte zu einem Geständnis zu motivieren, kann dies eine Erhöhung des Befragungsdrucks und den Einsatz von Geständnisanreizen zur Folge haben. Sofern nicht getäuscht wird, handelt es sich hierbei auch nicht um verbotene Vernehmungsmethoden.

Ein solches Vorgehen kann zur Überführung tatsächlicher Täter/-innen führen, wenn Beschuldigte auch tatsächlich schuldig sind. Dasselbe Vorgehen kann aber zumindest bei vulnerablen unschuldigen Beschuldigten auch falsche Geständnisse zur Folge haben. Werden Unschuldige über längere Zeit mit der Auffassung konfrontiert, dass eine Täterschaft aufgrund der Beweislage ausgesprochen naheliege und sich nur noch ein Geständnis positiv auf den weiteren Verfahrensverlauf auswirken könne, kann es zu falschen Geständnissen kommen, um die Beendigung der aversiven Vernehmungssituation zu erreichen, um eine versprochene oder vermutete Vergünstigung zu erhalten, oder weil der Eindruck besteht, dass ein Bestreiten der vorgeworfenen Tat ohnehin nicht akzeptiert werde. Meist geschieht das unter der Annahme der Beschuldigten, ihre Unschuld werde sich ohnehin herausstellen (Fallbeispiele u. a. bei GUDJONSSON 2003). Der Vernehmungslänge kommt dabei

eine eigene Bedeutung zu: DRIZEN und LEO (2004) fanden in ihrer Analyse von Falschgeständnisfällen, dass 34 % der Vernehmungen zwischen 6 und 12 Stunden und 39 % zwischen 12 und 24 Stunden dauerten, was ein Mehrfaches der durchschnittlichen Vernehmungsdauer darstellt (KASSIN et al. 2007).

BLANDÓN-GITLIN et al. (2011) fanden außerdem, dass Befragte nur bei Ausführung und Androhung von Gewalt die Gefahr eines falschen Geständnisses sahen. Sie beurteilten zwar auch Äußerungen als Befragungsdruck, mit denen explizit oder implizit eine mildere Bestrafung als Reaktion auf ein Geständnis in Aussicht gestellt wurde, nahmen aber an, dass diese zwar die Wahrscheinlichkeit eines wahren, nicht aber eines falschen Geständnisses erhöhen würde (siehe hierzu LEO & LIU 2009). Es soll vernehmenden Polizisten/-innen somit nicht unterstellt werden, dass sie falsche Geständnisse bewusst in Kauf nehmen; vielmehr ist zu vermuten, dass Polizisten/-innen die suggestive Potenz und darauf aufbauende potenzielle Befragungseinflüsse regelmäßig unterschätzen, was insbesondere bei uneindeutiger Beweislage ein Risiko darstellt.

Protokollierung von Beschuldigtenvernehmungen

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, wie wichtig es ist, den Verlauf der Vernehmung zur Identifizierung oder zum Ausschluss eines falschen Geständnisses nachvollziehen zu können. In einem Konsenspapier internationaler Experten/-innen (American Psychology-Law Society White Paper) werden Video- oder Audioaufnahmen von Beschuldigtenvernehmungen – wie sie beispielsweise in Großbritannien schon seit Jahren verpflichtend sind – daher als wichtigste Maßnahme empfohlen, um problematische Vernehmungsmethoden und die Zahl falscher Geständnisse zu reduzieren (KASSIN et al. 2010).

Protokollierungsvorschriften in Deutschland sind liberal; eine Aufzeichnungspflicht existiert nicht. Vorschriften finden sich im § 45 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), wo es heißt: »Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann.«

Diese Hinweise werden in der gegenwärtigen polizeilichen Praxis sehr unterschiedlich umgesetzt: Es finden sich zusammenfassende Ergebnisprotokolle, in der 1. Person verfasste Protokolle, ohne dass es sich dabei um wörtliche Angaben handelt (»Auf Frage erkläre ich, dass ...«), sprachlich geglättete Protokolle im Frage-Antwort-Format, Mischungen aus den genannten Varianten und in seltenen Fällen auch wörtliche Abschriften von aufgezeichneten Vernehmungen. In sehr vielen Fällen erlaubt bereits ein Vergleich von Vernehmungsdauer und Protokollumfang die Schlussfolgerung, dass es sich nicht um eine vollständige Wiedergabe der Vernehmung handeln kann. Den Protokollen ist oft aber nicht zu entnehmen, an welcher Stelle was, warum gekürzt oder auch sprachlich geglättet worden ist (für ein Beispiel siehe NESTLER 2014).

8

Empirische Feld- und Laboruntersuchungen zeigen übereinstimmend, dass im Vergleich zu Tonbandaufnahmen in simultan oder direkt im Anschluss angefertigten Protokollen ein substanzieller Anteil an Details nicht erwähnt wird und die protokollierten Fragen offenere Formulierungen enthalten als die tatsächlich gestellten (z. B. LAMB et al. 2000; WARREN & WOODALL 1999). In einer älteren deutschen Untersuchung (BANSCHERUS 1977) wurde gezeigt, dass die Protokolle von 27 simulierten Vernehmungen stark von dem Bemühen geprägt waren, die Texte unangreifbar zu machen und Auslassungen und Modifikationen der ursprünglichen Aussage enthielten, die insbesondere bei erfahrenen Beamten/-innen mit ihrer Vorstellung vom Geschehen in Verbindung standen. Die Protokolle entsprachen so zwar stellenweise weder der Aussage der Beschuldigten noch dem Vernehmungsverlauf, wurden aber trotzdem durch Unterschrift ratifiziert. Auch wenn diese Untersuchung lange zurückliegt, haben sich die Rahmenbedingungen für die Protokollierung bis heute nicht grundsätzlich geändert. Ob das Lesen und Unterschreiben des Protokolls im Übrigen ein ausreichendes Korrektiv darstellt, ist schon deswegen fraglich, weil mehr als 14 % der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland als funktionale Analphabeten gelten, die nicht in der Lage sind, in einem einfachen Text direkt enthaltene Informationen angemessen zu erfassen (GROT-LÜSCHEN & RIEKMANN 2012).

Erscheint diese Art von Protokollierung also generell problematisch, ergibt sich eine besondere Schwierigkeit bei zurückgezogenen Geständnissen: Für die Beurteilung der Geständnisse stehen im weiteren Verfahren ausschließlich die schriftlichen Protokolle zur Verfügung, da sich die Aussagenden ja später von dessen Inhalten distanzieren. Die Prüfung, ob überhaupt Befragungsbedingungen vorlagen, die zu falschen Geständnissen geführt haben könnten, ist allerdings nur möglich, wenn die Befragungsbedingungen vollständig dokumentiert sind (zur Übersicht siehe VOLBERT 2013; VOLBERT & STELLER 2012). Zwar gibt es selbst in zusammenfassenden Protokollen gelegentlich Hinweise auf problematische Vernehmungstechniken; finden sich solche Hinweise jedoch nicht, sind sie umgekehrt in zusammenfassenden Protokollen auch nicht sicher auszuschließen. Insofern sind Aufnahmen von Beschuldigtenvernehmungen für den Nachweis und Ausschluss von vernehmungsinduzierten falschen Geständnissen wichtig.

Bei der Beurteilung von Geständnissen ist ferner zu prüfen, ob die Aussagequalität eines Geständnisses so hoch ist, dass es ohne eigenen Erlebnishintergrund nicht hätte gemacht werden können. Eine inhaltliche Qualitätsanalyse kann allerdings ebenfalls nur durchgeführt werden, wenn die relevanten Aussageinhalte auch tatsächlich von den Beschuldigten selbst in dieser Form geäußert wurden. Anderenfalls erscheint eine Aussage möglicherweise als qualitativ hochwertiger, als sie tatsächlich war, weil vermeintliche Angaben der Beschuldigten tatsächlich nur Zustimmungen zu vorgegebenen Inhalten waren.

Ähnliches gilt auch für die Frage, inwieweit in den Aussagen der Beschuldigten Täterwissen preisgegeben wurde, das nur die Täter/-innen haben konnten und worüber noch nicht in den Medien berichtet wurde. In einer amerikanischen Analyse nachweislich falscher Geständnisse war nämlich in 36 der 38 analysierten Protokolle solches Täterwissen enthalten. Gerade diese spezifischen Informationen trugen dazu bei, dass die ursprünglichen Geständnisse auch nach Widerruf für so

überzeugend gehalten wurden, dass sie zu Verurteilungen führten. In 27 dieser 36 Fälle sagten die vernehmenden Polizisten/-innen unter Eid aus, kein Täterwissen offenbart zu haben (GARRETT 2010). Da die Geständnisse nachweislich falsch waren und die Beschuldigten daher über diese Information nicht verfügen konnten, müssen diese aber von den vernehmenden Polizisten/-innen in die Vernehmung eingebracht worden sein, was diesen teilweise nicht bewusst war. Dies macht deutlich, dass Protokolle im Frage-Antwort-Format, die nicht den tatsächlichen Verlauf der Vernehmung widerspiegeln, ein besonders irreführendes Bild liefern. Sie erwecken den Eindruck, man könne Befragereinflüsse ausschließen und zuordnen, wer welche Information beigetragen hat, obwohl das tatsächlich nicht der Fall ist. Derartige Protokolle tragen somit zu falschen Schlussfolgerungen bei.

Resümee

Grundsätzlich legen die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland einen informationssammelnden Vernehmungsansatz nahe. Auch Publikationen zur Beschuldigtenvernehmung, die allerdings keinen verbindlichen Charakter haben, schlagen eine offene Befragungsstrategie vor. Für die Vernehmung kooperativer Beschuldigter ist diesbezüglich kein Dissens erkennbar. Anders sieht es aber im Hinblick auf den Umgang mit Beschuldigten aus, die nicht aussagebereit sind oder den Tatvorwurf bestreiten. Diese Beschuldigten stellen in der Praxis die größere Herausforderung dar. In der Literatur zur polizeilichen Vernehmung wird betont, dass ein informationssammelnder Ansatz nur verfolgt werden kann, wenn Beschuldigte überhaupt aussagen. Dass eine Aufgabe bei der polizeilichen Vernehmung darin besteht, Beschuldigte trotz bestehenden Aussageverweigerungsrechts zur Aussage zu motivieren, wird meist implizit vorausgesetzt. Die Frage, ob Polizeibeamte/-innen Beschuldigte tatsächlich motivieren sollen, von ihrem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen, ist aber umstritten und keine Frage, die empirisch zu klären ist. Die Beantwortung dieser Frage hat aber Konsequenzen für die Auswahl der Vernehmungstechnik: Ist auch Aussagemotivierung ein Ziel, dann sind andere Strategien zu wählen, als wenn es um reine Informationssammlung geht. Obwohl in Deutschland keine Publikationen zur Beschuldigtenvernehmung einen explizit geständnisorientierten Zugang empfehlen, wird die Erhöhung der Aussagebereitschaft nicht immer ausreichend von einer Erhöhung der Geständnisbereitschaft abgegrenzt. Vernehmungen, die explizit auf das Erzielen eines Geständnisses ausgerichtet sind, verstärken aber die ohnehin angelegte suggestive Struktur von Beschuldigtenvernehmungen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass falsche Geständnisse unter Umständen gar nicht auf besondere Abweichungen von üblichen polizeilichen Vernehmungsroutinen zurückzuführen sind, sondern dass es beim Zusammentreffen üblicher Vernehmungsroutinen mit ungünstigen Fallkonstellationen zu falschen Geständnissen kommen kann. Wenn vernehmenden Polizisten/-innen die suggestive Struktur einer Beschuldigtenvernehmung nicht bewusst ist und ein motivierender Vernehmungsansatz gewählt wird, besteht bei ungünstigen Fallmerkmalen (Verdacht fällt auf Unschuldige, Beweislage ist wenig aussagekräftig, sodass Angaben zu Beginn der Vernehmung nicht validiert oder falsifiziert werden können, Beschuldigte machen Angaben) nämlich die Gefahr, dass Abstreiten als Leugnen missinterpretiert wird und

sich eine Vernehmungsdynamik entwickelt, die insbesondere bei vulnerablen Beschuldigten zu falschen Geständnissen führen kann.

Es dürfte daher kein Zufall sein, dass Tötungsdelikte, bei denen es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu Falschgeständnissen gekommen ist, oft ähnliche Fallmerkmale aufweisen: Zunächst wurde ohne Auffinden einer Leiche ein Tötungsdelikt angenommen, die Beschuldigten waren intelligenzgemindert oder psychisch erkrankt, und eine Überprüfung der Aussagen war aufgrund des Fehlens eines Tatorts gar nicht oder nur begrenzt möglich (z. B. Fälle Rupp, Kulac, Schwertz, »Pascal«). Hypothesenkonträre Informationen, die erst nach dem Geständnis auftauchen (in den genannten Fällen wurden jeweils die Leichen bzw. die Überreste nicht dort gefunden, wo sie gemäß Geständnis hin verbracht worden sein sollten), führten nicht zu einer Erschütterung der Ausgangshypothese. Zu diesem Zeitpunkt waren die Bestätigungsprozesse offenbar schon zu ausgeprägt.

In Großbritannien sind aus bekannt gewordenen Fällen falscher Geständnisse Konsequenzen gezogen und seit 1984 eine Reihe von Maßnahmen eingeführt worden, um die Qualität polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen zu verbessern. Hervorzuheben ist die Verpflichtung, Beschuldigtenvernehmungen und alle Vor- und Nebengespräche aufzuzeichnen sowie ein verbindliches Vernehmungsmodell, mit dem nach und nach alle Polizeibeamten/-innen trainiert wurden. Dieses sogenannte PEACE-Modell (Planning and Preparation, Engage and Explain, Account, Closure, Evaluation) vermittelt Gesprächsmanagement sowie eine modifizierte Form des kognitiven Interviews, wobei offene Befragung und aktives Zuhören im Vordergrund stehen. Spezielle Techniken, mit denen die Geständnisbereitschaft eines Beschuldigten erhöht werden soll, sind nicht vorgesehen (MILNE & BULL 2003). Empirische Untersuchungen zeigten, dass die Einführung dieses systematischen Vernehmungsmodells zur Reduzierung problematischer Vernehmungstechniken geführt hat (CLARKE & MILNE 2001; SOUKARA et al. 2009). Dem Beispiel Großbritanniens folgten mittlerweile andere Länder (z. B. Norwegen; FAHSING & RACHLEW 2009).

Für vulnerable Beschuldigte sind in Großbritannien und einigen anderen Ländern darüber hinaus spezielle Schutzvorschriften vorgesehen, die besagen, dass Beschuldigte, die zu diesem Personenkreis zählen (in Großbritannien Personen unter 17 Jahren), nicht ohne die Anwesenheit eines begleitenden Erwachsenen (»appropriate adult«) vernommen werden dürfen (z. B. PIERPOINT 2008). Aktuell wird eine EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für beschuldigte Minderjährige diskutiert, welche die verpflichtende Anwesenheit von Anwälten/-innen und die verpflichtende Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen vorsieht (European Commission 2013).

Angesichts der häufig entscheidenden Bedeutung einer Beschuldigtenvernehmung für den weiteren Gang eines Verfahrens wäre eine vollständige Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen auch in Deutschland wünschenswert. Die derzeitigen Vorschriften zur Protokollierung stellen weder eine Kontrolle im Einzelfall sicher noch erlauben sie eine Beforschung der konkreten polizeilichen Vernehmungspraxis. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass in dem kürzlich dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und

praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (2015) ein verstärkter Einsatz audiovisueller Dokumentationen von Beschuldigtenvernehmungen empfohlen wird.

Zu wünschen wäre auch, dass der polizeilichen Vernehmung angesichts ihrer Bedeutung auch in der Aus- und Fortbildung der Polizei ein besonderer Stellenwert zukommen möge. Werden Vernehmungsziele nicht explizit geklärt und Vernehmungstechniken nicht *in Abstimmung auf diese Vernehmungsziele* gelehrt und stattdessen vage und teilweise widersprüchliche Erwartungen an polizeiliche Vernehmungstätigkeit hergetragen, stellt das vernehmende Polizeibeamte/-innen vor schwierige Aufgaben. Anzustreben wäre dagegen eine systematische, auf explizit formulierte Vernehmungsziele abgestimmte strukturierte polizeiliche Aus- und Fortbildung. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass in der Praxis Lösungswege gesucht und beschränkt werden, die das Auftreten falscher Geständnisse zusätzlich begünstigen.

Literatur

- BANSCHERUS J (1977) *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- BERRSHEIM A, CAPELLMANN (2013) Personen mit und ohne Aussagegewiderstand. Taktische Kommunikation im Rahmen der strukturierten Vernehmung. In: *Kriminalistik* 67 (2): 93–99
- BLANDÓN-GITLIN I, SPERRY K, LEO R (2011) Jurors believe in-terrogation tactics are not likely to elicit false confessions: Will expert witness testimony inform them otherwise? In: *Psychology, Crime & Law* 17 (3): 239–260
- BROCKMANN C, CHEDOR R (1999) *Vernehmung, Hilfen für den Praktiker*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015) Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens. Im Internet abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20151013_Abschlussbericht_Reform_Strafprozessrecht.html (letzter Aufruf am 30.10.2015)
- Bundesregierung (2014) Drucksache 18/1413. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ausbildung in und Nutzung der Reid-Methode durch deutsche Bundesbehörden. Im Internet abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/014/1801413.pdf> (letzter Aufruf am 18.08.2015)
- CLARKE C, MILNE R (2001) National evaluation of the PEACE investigative interviewing course. In: *Police Research Award Scheme, Report No: PRAS/149*
- DEPAULO BM, LINDSAY JL, MALONE BE, MUHLENBRUCK L, CHARLTON K, COOPER H (2003) Cues to deception. In: *Psychological Bulletin* 129: 74–118
- DRIZIN SA, LEO RA (2004) The problem of false confessions in the Post-DNA world. In: *North Carolina Law Review* 82: 891–1004
- EISENBERG U (2015) *Beweisrecht der StPO* (9. Aufl.). München: Beck
- European Commission (2013) Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on procedural safeguards for children suspected or accused in criminal proceedings. Im Internet abrufbar unter: <http://youngsuspects.eu/files/2013/08/>

